

einem eigentlichen Schadenersatz nicht verpflichtet: der Billigkeit, für Claudia irgend etwas auszuwerfen, hätte er durch die thatsächlich ihr gegebenen Tausende von Gulden, wie mir scheinen will, genügt.

Aber hat er auch seiner Ersatzpflicht genügt, wenn er unberechtigt das Verlöbniß löste? Da wäre zu unterscheiden. Würde durch das Verhalten des Titius Claudia um das Eingehen einer anderen in sicherer Aussicht stehenden Ehe gebracht und ihr jetzt die Gelegenheit zu einer ähnlichen Ehe verschlossen sein: dann wäre Titius zum vollen Ersatz des pecuniär erlittenen Schadens gehalten, welcher der Claudia durch die Verhinderung dieser anderen Ehe erwachsen wäre. Sonst aber wäre er nicht zu einer solchen Dotierung gehalten, durch welche sich Claudia in dieselbe Lebensstellung versetzen könnte, welche sie als des Titius Gemahlin würde gehabt haben; denn selbst bei Eingehung der Ehe mit Claudia hätte es dem Titius ja noch frei gestanden, bezüglich einer Vermögensschenkung mehr oder weniger freigebig zu sein. Das Richtigere wäre dann wohl, dem Titius zu rathen, er solle die Abfindungssumme der Claudia so weit erhöhen, daß sie einer Dotation gleichkäme, welche Mädchen aus seinem, des Titius, Stande nach mäßiger Berechnung mitgegeben zu werden pflege. Weiter könnte man die Verpflichtung schwerlich ausdehnen. Für etwa begangene Schuld solle er vor Gott Buße thun und sich mit Gott versöhnen.

Graeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers einer fremden Sache, modificiert nach dem österreichischen Rechte.)

Ein redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) ist nach der Lehre der Theologen derjenige, welcher mit moralischer Gewissheit glaubt, die Sache, die er besitzt, sei sein rechtmäßiges Eigenthum. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich sagt hierüber in § 326: „Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer.“ — Daß hier unter dem Ausdrucke: „aus wahrscheinlichen Gründen“ solche Gründe zu verstehen sind, welche jeden begründeten Zweifel über das Eigenthum ausschließen, geht aus den Worten desselben § 326 hervor: „Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem anderen zugehöre,“ und noch klarer aus § 368.

Theologisch wird die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers nach folgenden Rechtsgrundsätzen bestimmt und bemessen:

1. „*Res clamat domino*,“ —
2. „*res fructificat domino*,“
3. „*res naturaliter perit domino*,“ und
4. „*nemo ex re aliena locupletari potest*.“

Diese Grundsätze der Moralthelogie und des Kirchenrechtes können in ihrer Anwendung in manchen Fällen durch civilrechtliche

Bestimmungen gewisse Modificationen erleiden, indem nach dem Zeugnisse des hl. Alphonsus bei Theologen und Juristen der Grundsatz gilt: „quia bene potest lex humana transferre dominium de uno in alium ob bonum commune, ad vitanda jurgia et ne dominia rerum remaneant incerta.“ I. III. n. 517. Vergl. auch Cardinal Goussset, *Moraltheologie*: n. 712 und 931. Die bezüglich civilrechtlichen Bestimmungen sind daher auch in der Moraltheologie und im Weichstuhl gebührend zu berücksichtigen.

Gehen wir nun auf die einzelnen Grundsätze näher ein.

I. „*Res clamat domino.*“ Sobald der redliche Besitzer weiß, daß die Sache, die er noch in seinem Besitze hat, einem andern zugehört, so muß er dieselbe, den Fall einer gesetzlichen Verzögerung ausgenommen, unverzüglich dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückstellen, und zwar ohne Entgelt für die Sache selbst, nur für die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Auslagen sowie für Besorgung der an derselben noch fortbestehenden Verbesserungen kann er den entsprechenden Ersatz fordern.

Dies die allgemeine Lehre der Theologen, mit welcher auch das österreichische Gesetzbuch: § 331—334 übereinstimmt. Eine Ausnahme macht dasselbe vom Grundsatz: „*res clamat domino*“, durch § 367. „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne“ (mag das Gewerbe ein freies, handwerkmäßiges oder concessionirtes sein; — unter „Gewerbsmann“ mit Ausschluss des Urproduzenten — der Handwerker, und der Fabrikant, sowie der Handelsmann zu verstehen¹⁾) „oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben.“ — Da diese gesetzliche Bestimmung, welche sich mit geringen Differenzen auch im preussischen, französischen, italienischen und englischen Gesetze findet, durch Sicherheit des Verkehrs das öffentliche Wohl befördert, wie Stubenrauch nachweist, so muß diese Eigenthumsübertragung nach dem oben nach S. Alph. I. III. n. 517 Gesagten auch fürs Forum des Gewissens rechtskräftig sein. Marc n. 936 bemerkt dazu: „et cum hoc ad commercii securitatem statutum sit, res potest retineri tuta conscientia.“

II. „*Res fructificat domino.*“ Was die Früchte der fremden Sache betrifft, so ist der redliche Besitzer nach dem Naturrechte nicht verpflichtet, die industriellen herauszugeben, denn sie

¹⁾ Dr. Moriz von Stubenrauch zu § 367: „Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche“ — ein Werk, welches in der Jurisprudenz hohes Ansehen genießt. VI. Auflage. Wien, 1890.

sind nicht sowohl das Erzeugnis der Sache als der Betriebsamkeit des Besitzers. Die natürlichen und bürgerlichen Früchte aber gehören nach dem Naturrechte dem Eigenthümer der Sache: „*res fructificat domino*.“ So die einstimmige Lehre aller Theologen.

Dem entgegen bestimmt das österreichische Recht: § 330. „Dem redlichen Besitzer gehören auch alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besizes fällig gewesen sind.“ — Dazu Stubenrauch: „Der redliche Besitzer erwirbt das Eigenthum der Früchte in dem Momente der Absonderung: natürliche Früchte, . . . Civilfrüchte: als Capitalszinsen, Bodenzinsen u. s. w. Der Ausdruck „Nutzungen“ bedeutet alle Vortheile, die sich ohne Verletzung der Substanz aus einer Sache erzielen lassen.“ — Aus dem Grunde des öffentlichen Wohles (*intuitu boni communis*) gilt diese civilrechtliche Bestimmung (§ 330) auch für das Forum des Gewissens, wie die wahrscheinlichere Meinung der Theologen lehrt. Vergl. Cardinal Goussier n. 931. Delama n. 317. Gurj n. 635, Staller, Seite 373 und bei Marc n. 937 „*alii non pauci*.“ Wenn auch andere Theologen meinen, daß die gesetzliche Bestimmung des § 330 hier und des § 367 oben erst durch richterlichen Urtheilspruch fürs Gewissen geltende Rechtskraft erlangen, so kann der redliche Besitzer bei dieser Verschiedenheit theologischer Meinungen die fragliche Sache oder deren Früchte wenigstens auf das über jeden Zweifel erhabene Princip hin: „*in dubio melior est conditio possidentis*“ mit gutem Gewissen behalten.

III. „*Res perit domino*“ — und „*nemo ex re aliena locupletari potest*.“ Hat der redliche Besitzer, wenn er seinen Irrthum entdeckt, von der fremden Sache nichts mehr in seinem Besitze, so ist er ohne Zweifel zu keinerlei Restitution mehr verpflichtet: „*res perit domino*.“ — In demselben Sinne sagt § 329 des österreichischen Rechtes: „Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besizes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.“

Ist der redliche Besitzer aber aus der fremden Sache, die er in sich zwar nicht mehr besitzt, reicher geworden, indem er z. B. durch Verbrauch derselben die eigene, die er sonst verbraucht hätte, sich erspart hat, so ist er nach der einstimmigen Lehre der Theologen nach dem Naturrechte verbunden, diesen Vortheil, in welchem die fremde Sache bei ihm gewissermaßen noch fortbesteht, dem Eigenthümer zu erstatten: „*nemo ex re aliena locupletari potest*.“ S. Alph. I. III. n. 607.

Es fragt sich nun, ob diese Verpflichtung nach österreichischem Rechte nicht durch § 329 aufgehoben wird: „Ein redlicher Besitzer kann die Sache ohne Verantwortung verbrauchen.“ — Die

Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob durch § 329 ähnlich wie oben durch § 367 und § 330 eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet oder nicht. Wenn nicht, so ist der redliche Besitzer, qui ex re aliena ditior factus est, im Besitze einer Sache, auf die er kein Recht hat, und die er folglich restituieren muß.

Nun sind aber die Lehrer des österreichischen Rechtes fast einstimmig der Ansicht, daß durch § 329 eine solche Eigenthums- Uebertragung nicht stattfindet. So schreibt z. B. Dr. Randa in seinem classischen Specialwerke über „den Besitz nach österreichischem Rechte“ Leipzig, 1865 — § 6. n. 9. „als Vortheil des redlichen Besitzers wird genannt »das Recht« die Sache ohne Verantwortung nach Belieben zu brauchen, zu verbrauchen, auch wohl zu vertilgen (§ 329). Allein der redliche Besitzer hat gar kein Recht an der Sache. Der Grund dieser Loszählung von jeder Verantwortung ist nicht der Besitz, sondern der Mangel des Verschuldens auf Seite des redlichen Besitzers; es mangelt der eventuellen Entschädigungsflage des Eigenthümers das rechtliche Fundament, das Verschulden (§ 1295) des Beklagten.“ So Dr. Randa.

Dr. Stubenrauch sagt in seiner Erklärung zu § 329 dasselbe, und weist bei § 330 auf den Umstand hin, daß § 329 bezüglich der Substanz der Sache und § 330 bezüglich der Früchte derselben zu einander in einem scharfen Gegensatze stehen; seine Worte lauten: „In Ansehung dieser Früchte ist aber der redliche Besitzer nicht nur, wie rücksichtlich der Substanz der Sache (§ 329) außer aller Verantwortung, — sondern sie gehören ihm, — er braucht sie also dem rückfordernden Eigenthümer nicht herauszugeben, wenn sie gleich noch in seinem Besitze vorhanden sind (si adhuc existant).“ — Ziehen wir hieraus folgenden Schluß: ist der redliche Besitzer aus der fremden Sache durch Einhebung von Früchten und Nutzungen reicher geworden, so gehören sie ihm nach § 330, hat er dagegen die Substanz der fremden Sache verbraucht, so kann er aus Mangel an Verschuldung im Sinne des § 329 zu keinem Schadenersatz verhalten werden, von der Uebertragung des Eigenthums an dem, was er aus der Substanz der Sache etwa reicher geworden ist, ist hier keine Rede. So ante sententiam judicis. Sollte ihm dagegen der competente Richter diesen Zuwachs aus dem Verbräuche der fremden Sache zusprechen, so dürfte man wohl auch hier mit Marc n. 1028 nach Viva (de rest. quaest. 5. art. 4. III.) sagen: „non teneris restituere, si iudex ex aequitate adjudicat tibi aliquid, quod alias in rigore justitiae tibi non deberetur.“

Im Zweifel endlich, ob der redliche Besitzer aus der fremden Sache reicher geworden ist, ist derselbe nach S. Alph. l. III. n. 706 zu nichts verpflichtet, da im Zweifel sich niemand dessen zu berauben verpflichtet ist, was er bisher in gutem Glauben besessen hat.

Eggenburg. Rector P. Johann Schwiembacher C. Ss. R.